

Satzung



Satzung

Gesangverein Liedertafel Großgründlach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liedertafel Großgründlach“, wurde im Jahre 1862 gegründet und ist Mitglied im Fränkischen Sängerbund e.V.

Seit 1980 führt die Liedertafel Großgründlach den Kinder-/Jugendchor „Gründlacher Kinderchor“ (GK).

Dieser ist Mitglied in der „Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V.“ (CJFSB). Der GK verwaltet sich im Sinne der beiliegenden Jugendordnung vom 10.04.2017 selbst.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des Chorgesangs.

Die Erreichung dieser Ziele erfolgt insbesondere durch regelmäßige Chorproben sowie die Durchführung von Konzerten und Mitwirkung an musikalischen und kulturellen Veranstaltungen. Mit seinem Singen und Wirken stellt sich der Verein auch in den Dienst der regionalen Öffentlichkeit. Das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder wird durch verschiedene gesellige Veranstaltungen gefördert.

In seinem Handeln ist der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist an den 1. Vorsitzenden bzw. Jugendleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist vom 30. September bis zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Beitragsrückstände und sonstige Forderungen werden individuell geregelt.
- b. Durch Tod.
- c. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Betroffene wird durch den Vorstand auf sein Fehlverhalten in Textform hingewiesen und angehört. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Alle geschäftsfähigen Mitglieder und Minderjährige, vertreten durch einen Erziehungsberechtigten, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- c. In den Vorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- d. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- e. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsicht ihrer personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung.

Pflichten der Mitglieder:

- a. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins, vor allem den Vereinszweck zu fördern.
- b. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- c. Die Mitwirkung bei eigenen Konzerten ist für beide Chorgruppen bindend.
- d. Jedes Mitglied, bzw. jeder gesetzliche Vertreter, ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- e. Das Vereinseigentum ist sorgfältig, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sachkenntnis zu behandeln.
- f. Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins sind einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch:

- den Vorstand oder
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes des Chorleiters.
- c. Entgegennahme der Jahresabrechnung der beiden Chorgruppen.
- d. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- e. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendleitung.
- f. Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern (Revisoren).
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehört der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister an.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Beirat gehören an: der Schriftführer, der stellvertretende Schatzmeister, der Jugendleiter, die vier Vertreter der jeweiligen Singstimmen und ein projektbezogener Beisitzer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- b. Bestellen des musikalischen Leiters (Chorleiters).
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- e. Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen in den Verein.
- f. Sicherstellung des Einsatzes der Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
- g. Vorschläge zur Beitrags- und Gebührenordnung.
- h. Führung einer Vermögensverwaltung für die Finanz- und Sachmittel und Sicherstellung der Prüfung der Finanzmittel.
- i. Aufstellung von Ordnungen.
- j. Durchführung einer Steuererklärung.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorsitzenden fordert.

Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Der Vorstand hat die anwendbaren Datenschutzrichtlinien gem. DSGVO einzuhalten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl und Annahme, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt der Vorstand vorübergehend dessen Aufgaben und beruft zeitnah einen Ersatz, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden kann.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen mit Wirkung des auf den Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Wahlen

Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Er besteht aus drei Personen, die wiederum aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter) bestimmen.

Die Wahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Die Wahl kann offen (Handzeichen) oder geheim (Stimmzettel) erfolgen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn zwei oder mehrere Kandidaten für einen Posten vorgeschlagen sind oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt.

Über Entlastung und Wahl ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu führen.

§ 12 Kassenführung

Die Kassen beider Chöre sind jeweils von einem Schatzmeister zu verwalten. Diese geben bei der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht ab.

Die Kassen sind jeweils von zwei Revisoren vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu dokumentieren.

Die jeweiligen Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden parallel zur Vorstandschaft gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen

Vorschläge von Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung wird einem qualifizierten Chorleiter übertragen. Der Chorleiter wird vom Vorstand ausgewählt und den Chormitgliedern vorgeschlagen.

Die Chormitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Chorleiter kann vom 1. Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der Chormitglieder entlassen werden.

Zur Sicherstellung einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit gilt:

- a. Der Chorleiter hat in allen musikalischen Fragen das uneingeschränkte Vorschlagsrecht.

- b. Der Chorleiter stimmt seine Aktivitäten den Chor betreffend mit dem 1. Vorsitzenden ab.
- c. Der Chorleiter kann zu allen Versammlungen und Sitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- d. Der Chorleiter ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- e. Der Chorleiter hat mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden das Recht, Mitglieder vom Chor auszuschließen, wenn deren musikalische Leistung unzureichend ist.
- f. Der Chorleiter kann auch Mitglied des Vereins werden.

§ 15 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Zur Anwendung kommen nationale Gesetze und EU-Verordnungen. Hierzu gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des Vereins (s. Anlage zur Satzung: Datenschutzordnung – GV Liedertafel Großgrundlach).

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die beiden Liquidatoren suchen für das verbleibende Vereinsvermögen eine treuhänderische Aufbewahrung bis der Verein wieder lebensfähig ist, längstens jedoch für 10 Jahre. Im Falle der endgültigen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonieverein Großgrundlach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

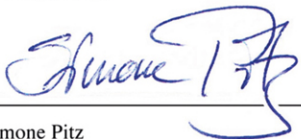
§ 17 Inkrafttreten

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.04.2019 tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Fassung vom 05.01.1984 ab.

Alle männlichen Bezeichnungen von Titeln gelten in gleicher Weise in der weiblichen Form.

Nürnberg, den 05.04.2019

1. Vorsitzende



Simone Pitz

2. Vorsitzende



Petra Guldan

